



Merkblatt für Initiativ- und Referendumskomitees

Rechtsgrundlagen:
Gesetz über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG)
(abrufbar im Internet unter www.gesetzessammlung.sg.ch)

Unterschriftenbogen und -karten

Das **Referendumsbegehren** ist auf Bogen oder Karten zu stellen, die folgende Angaben enthalten (**Art. 20 RIG**):

- a) den Namen der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- b) das Begehren auf Volksabstimmung; der Erlass gegen den sich das Begehren richtet, ist mit der Überschrift und dem Datum der Schlussabstimmung im Kantonsrat zu nennen;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; SR 311.0; abgekürzt StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- d) eine allfällige Begründung.

Das **Initiativbegehren** ist auf Bogen oder Karten zu stellen, die folgende Angaben enthalten (**Art. 39 RIG**):

- a) den Namen der politischen Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind;
- b) den Wortlaut des Begehrens;
- c) Namen und Adressen (Wohnort) der Mitglieder des Initiativkomitees;
- d) den Hinweis, dass das Initiativkomitee ermächtigt ist, das Initiativbegehren vorbehaltlos und gesamthaft mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Rückzugs in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind, zurückzuziehen;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Initiativbegehren fälscht (Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches; SR 311.0; abgekürzt StGB) oder wer bei der Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB);
- f) eine allfällige Begründung.



Unterschriften

Wir bitten Sie, die Sammlerinnen und Sammler von Unterschriften anzuhalten, nachstehende Vorschriften zu beachten:

- Nur Stimmberechtigte dürfen Referendums- oder Initiativbegehren unterzeichnen.
- Unterzeichnende müssen ihren **Namen und Vornamen eigenhändig und leserlich** auf den Unterschriftenbogen oder die Unterschriftenkarte schreiben und die **eigenhändige Unterschrift** beifügen.
Wird der Name und/oder Vorname einer anderen Person hingeschrieben, um die Unterzeichnung durch diese zu erleichtern, ist die Unterschrift ungültig!
- Unterzeichnen für Drittpersonen, auch für Familienangehörige, z.B. Ehegatten, ist nicht zulässig.
- Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen (Gänsefüsschen, dito, idem usw.) verwendet werden.
- Das Vortäuschen der Stimmberechtigung, z.B. durch falsche Altersangabe, ist strafbar.
- Wer andere zu unbefugter Teilnahme an Referendums- oder Initiativbegehren veranlasst, macht sich strafbar.
- Die Unterschrift ist auf einen Unterschriftenbogen zu setzen, der den Namen der politischen Gemeinde trägt, in welcher der oder die Unterzeichnende stimmberechtigt ist. Unleserliche Angaben oder solche, die auf den Bogen einer anderen Gemeinde gesetzt sind, müssen vom Stimmregisterbüro als ungültig bezeichnet werden.

Gemäss Art. 282 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (SR 311.0; abgekürzt StGB) wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer unbefugt an einem Referendums- oder Initiativbegehren teilnimmt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum oder ein Initiativbegehren fälscht, insbesondere durch Hinzufügen, Ändern, Weglassen oder Streichen von Unterschriften. Strafbar ist auch das Bestechen oder sich bestechen lassen bei der Unterschriftensammlung (Art. 281 StGB).

Einreichen der Bogen oder Karten zur Bescheinigung der Unterschriften

Die Bogen und Karten sind dem Stimmregisterführer der auf dem Bogen oder der Karte bezeichneten politischen Gemeinde einzureichen. Wir empfehlen Ihnen, die Bogen oder Karten **laufend zur Bescheinigung einzureichen**, damit das Stimmregisterbüro die Unterschriften fristgerecht bescheinigen kann. Es liegt daher in Ihrem Interesse, die Bogen und Karten nicht erst unmittelbar vor Ablauf der Einreichfrist den Gemeinden zur Bescheinigung zuzustellen.

Einreichen der bescheinigten Unterschriften beim zuständigen Departement

Die von den Stimmregisterbüros bescheinigten Bogen oder Karten sind wenn möglich **nach Gemeinden sortiert der Staatskanzlei des Kantons St.Gallen** einzureichen. Die Einreichung kann auf dem Postweg oder persönlich erfolgen.



Bitte vereinbaren Sie mit dem Dienst für politische Rechte möglichst frühzeitig einen Termin (Telefon 058 229 88 88 oder E-Mail wahlen@sg.ch).

St.Gallen, April 2018

Dienst für politische Rechte